

Sehr geehrter Herr Knobbe, sie führen in Ihrer Argumentation hinsichtlich der Mittelplanung und -verausgabung zwei rechtliche Rahmenbedingungen an, die zu beachten gewesen seien.

Ich zitiere: "Zum einen befanden wir uns in der vorläufigen Haushaltsführung. Dies bedeutet, dass Einzelbeschlüsse über einzelne Ausgaben seitens der Gemeindevertretung nicht gefasst werden können.

Es bedurfte daher jeweils der Einzelentscheidung des Bürgermeisters und der Überwachung durch die Kämmerin/des Kämmerers. Dies ist auch jeweils erfolgt.

Zum anderen war die Ausrichtung des Brandenburg-Tages nach dem entsprechenden Auftragsbeschluss seitens der Landesregierung an die Gemeinde ab 2014 eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung und keine freiwillige Aufgabe (mehr)."

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Ihrer Argumentation zu folgen, würde bedeuten, dass die Gemeindevertretung in der vorläufigen Haushaltsführung, in der die gesamte Finanzlage der Kommune unklar ist, nicht mitentscheiden darf. Allein Bürgermeister und Kämmerin/Kämmerer sind entscheidungsbefugt. Haben wir hingegen einen Haushalt und die Rechtslage ist klarer für uns, weil abgebildet, dürfen wir mitreden und entscheiden. Das ist absurd.

Finanzlage unklar, wir sind außen vor. Finanzlage klar, wir sind mit drin.

Zu unterscheiden ist hingegen, und da haben Sie Recht, entsprechend § 69 BbgKVerf zwischen pflichtigen und freiwilligen Aufgaben während der vorläufigen Haushaltsführung. Im Bereich der freiwilligen Aufgaben stellen Beschlüsse der Gemeindevertretung keine rechtliche Verpflichtung da und sollten daher auch nicht gefasst werden. Im Bereich der pflichtigen Aufgaben hingegen, gilt die gleiche Kompetenz hinsichtlich von Entscheidungen, die mit beschlossen im Haushalt gilt. Denn wenn wir zu etwas rechtlich verpflichtet sind, dann sind die üblichen Entscheidungskompetenzen nicht aufgehoben (Bürgermeister, Hauptausschuss, Gemeindevertretung). Es gilt die in der Hauptsatzung von uns selbst festgelegte abgestufte Entscheidungskompetenz nach Wertgrenzen.

Fazit: Lieber Herr Knobbe, Sie sagen zurecht, zur Durchführung des Brandenburg Tages seien wir rechtlich verpflichtet gewesen. Die Durchführung des Brandenburg-Tages war eine pflichtige Aufgabe! Unter der ausschließlichen Verwendung der dafür bereitgestellten Haushaltsmittel hätte diese pflichtige Aufgabe durchgeführt werden können. Eine Erhöhung der Regiekosten wäre dabei möglicherweise zu Lasten der Mittel für die Programmgestaltung gefallen. Für eine Erhöhung der Gemeindemittel hätten wir, der Hauptausschuss und die Gemeindevertretung, an dieser Maßnahme beteiligt werden müssen. Es geht hier nicht um die Höhe der pflichtigen Kosten, sondern um die ausgebliebene Beteiligung der Gremien!

Hoppegarten, 8.9.2016

Christian Arndt